



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Paket mit Rückschein

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-MZ-44v**

BASF Lampertheim GmbH

Ihr Zeichen: ESM/LI

Chemiestr. 22

Ihre Nachricht vom: 08.10.2014

68623 Lampertheim

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 23. Januar 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08. Oktober 2014 wird der Firma

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim

Gemarkung Lampertheim

Flur 30

Flurstück 252/7 und 254/1

Gebäude

die MZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erweiterung der Produktpalette der MZ-Anlage um den Typ Uvinul 3035 mit einer Kapazität von [REDACTED] t/a zusätzlich zu den bereits für die MZ-Anlage genehmigten Produkten und
2. Aufstellung der Wärmekammer W268.

Für die MZ-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 08.10.2014,
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Ordner 1 Genehmigungsantrag

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	1 Antrag
	Antragsformulare – Allgemeine Angaben 1/1
	Beiblatt zu 1/1
	1/2
	Beiblatt zu 1/2
Kapitel	2 Inhaltsverzeichnis
Kapitel	3 Kurzbeschreibung
3.1	Anlagenbeschreibung/-umfang
3.2	Örtliche Lage des MZ-Betriebes
3.3	Produkte des MZ-Betriebes
3.4	Vorhaben
3.4.1	Kapazität
3.4.2	Boden- und Grundwasserschutz
3.4.3	Löschwasserrückhaltung
3.4.4	Sicherheit der Anlage - Störfallverordnung
3.4.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
Kapitel	4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
Kapitel	5 Standort und Umgebung der Anlage
5.1	Allgemeines
5.1.1	Örtliche Lage
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
5.1.3	Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten
5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes
5.2	Schutz- und Ex-Zonen
5.3	Topographie
5.4	Werkslageplan
	Beilagen zu Kapitel 5:
	Beilage 1: Topographische Karte
	Beilage 2: Werkslageplan TB-0-8-200
Kapitel	6 Anlagenbeschreibung
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
6.1.1	Anlagenumfang
	Formular 6/1 Betriebseinheiten

6.1.2	Genehmigungsstand
6.2	Vorhaben – Beabsichtigte Änderungen
6.3	Apparateaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
6.3.1	Apparateaufstellungspläne
6.3.2	Apparatebeschreibungen
Apparateliste	
6.4	Beschreibung des Verfahrens
6.4.1	Allgemeines
6.4.2	Herstellung von Uvinul 3035
6.4.3	Abluftreinigung
6.4.4	Kapazität
6.4.5	Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
6.4.6	Lagerung und Abgabe der Endprodukte
6.4.7	Lagerung und Abgabe von Abfällen
6.4.8	Lagerung und Abgabe von Abwasser
6.4.9	Lärm
6.5	Wärmekammer W 268
6.6	Energieversorgung
6.6.1	Elektrizitätsversorgung vom Netz
6.6.2	Notstromversorgung
6.6.3	Prozessdampf
6.6.4	Kühlwasser
6.6.5	Stadtwasser
6.6.6	Kieswasser
6.6.7	Druckluftversorgung
6.6.8	Stickstoffversorgung
6.6.9	Stickstoff-Notversorgung
6.7	Fließschemata

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Kapitel 8 Luftreinhalte

8.1	Bestehende Situation
8.1.1	Anbindungen an die Thermische Abluftreinigungsanlage TAR
8.2	Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
8.3	Betrieb des Brenners
8.4	Denoxierungsstufe
8.5	Wärmerückgewinnung
8.6	Rauchgaswäsche
8.7	Abluftgrenzwerte der TAR
8.8	Sonstige Emissionsquellen
8.9	Uvinul 3035-spezifische Aspekte
8.9.1	Ammoniak- und Lösungsmittelbeladene Abgasströme
8.9.2	Staubbeladene Abgasströme
8.9.3	Diffuse Emissionen
8.10	Emissionsquellenplan
	Formular 8/1
	Beilage zu Formular 8/1
	Formular 8/2 für TAR-Anlage, F73
	Formular 8/2 für ARE-Nr. 3 (Filter Fo159)
	Beilage zu Kapitel 8:
	Emissionsquellenplan

TA2-52-635

Kapitel	9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
9.1	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
9.2	Beseitigung/Verwertung von Abfällen Formular 9/1 Formular 9/2
Kapitel	10 Abwasser
	Formulare 10/1.1 – 10/1.9
Kapitel	11 Abfallentsorgungsanlagen
Kapitel	12 Wärmerückgewinnung
12.1	Versorgung mit Wärmeenergie
12.2	Verbraucher
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
12.4	Wärmerückgewinnung TAR
12.5	Wärmerückgewinnung aus den Prozessen
Kapitel	13 Lärm
Kapitel	14 Anlagensicherheit
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung
14.2	Störfallbetrachtung im Bereich MZ-Anlage
14.3	Betrachtung geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
14.4	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung Formular 14/1 Formular 14/2
14.5	Gefahrenabwehrpläne
14.5.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW
14.5.2	Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
14.6	Verfahrenssicherheit
14.6.1	Allgemeines
14.6.2	Elektrische Installationen und Erdungen
14.6.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
14.6.4	Ausfall der Bedienungsmannschaft
14.6.5	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
14.6.6	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
14.7	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
14.7.1	Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer
14.7.2	Neue Wärmekammer W 268
14.7.3	Prozesssicherheit des Uvinul 3035- Herstellungsverfahrens
14.8	Maßnahmen bei Störungen
14.9	Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der MZ-Anlage
14.9.1	Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen
14.9.2	Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren
14.9.3	Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter
14.9.4	Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung
14.9.5	Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung
14.10	Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Tanklagerbereich
14.11	Maßnahmen bei Energieausfall
14.12	Umgang mit Gefahrstoffen

- 14.12.1 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- 14.12.2 Umgang mit ätzenden Stoffen
- 14.12.3 Umgang mit giftigen Stoffen
- 14.12.4 Generelle Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beilagen zu Kap. 14:

Übersicht Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze und Fluchttore	TAo-160-26
Ex-Zonen-Plan	TAo-160-20
Schutzstreifen und Schutzbereiche	TAo-160-21
Flucht- u. Rettungsplan MZ-Lagerhalle	TAo-52-1164
Flucht- u. Rettungsplan EG	TAo-52-1165
Flucht- u. Rettungsplan 1. OG	TAo-52-1166
Flucht- u. Rettungsplan 2. OG	TAo-52-1167
Flucht- u. Rettungsplan 3. OG	TAo-52-1168
Flucht- u. Rettungsplan 4. OG	TAo-52-1169
Flucht- u. Rettungsplan Tanklager 1/2	
Tanklager LS	TAo-52-1170
Flucht- u. Rettungsplan Tanklager 5	TA1-52-1221

Kapitel

15 Arbeitsschutz

- 15.1 Allgemeines
- 15.1.1 Personaleinsatz
- 15.1.2 Arbeitszeitregelungen
- 15.1.3 Ständige Arbeitsplätze
- 15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen
- 15.2.1 Persönlicher Arbeitsschutz
- 15.2.2 Unterweisungen / Untersuchungen
- 15.3 AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
- 15.4 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
Formulare 15/1, Beilage zu Formular 15/1, 15/2, 15/3;

Kapitel

16 Brandschutz

- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Baulicher Brandschutz
- 16.2.1 Gefahrstofflager
- 16.2.2 MZ-Lagerhalle mit Sozialgebäude-Anbau
- 16.2.3 MZ-Produktionsgebäude
- 16.2.4 Thermische Abluftreinigungsanlage TAR,
- 16.2.5 Tanklager
- 16.3 Organisatorische Regelungen
Formulare 16/1.1 - 16/1.4

Kapitel

17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 17.1 Allgemeines
- 17.1.1 Lageranlagen
- 17.1.2 Rohrleitungsanlagen
- 17.1.3 HBV-Anlagen
- 17.2 Gefährdungsstufenermittlung
- 17.2.1 Lageranlagen
- 17.2.2 Rohrleitungsanlagen
- 17.2.3 HBV-Anlagen
- 17.3 Erforderliche Eignungsfeststellungen

17.4	Werkstoffbeständigkeiten	
17.5	Überfüllsicherungen	
17.6	Rohrleitungen	
17.7	Pumpen	
17.8	Beschreibung der Auffangwannen	
17.8.1	MZ-Tanklager I, Tankwanne	
17.8.2	Produktionsgebäude	
17.8.3	Wärmekammer W 268 (052-HBV-60)	
17.9	Löschwasserrückhaltung	
17.10	Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	
Beilagen zu Kapitel 17:		
Beilage 1	Beispielhafte Stoffliste Variable Tankbelegung	
Beilage 2:	Beispielhafte Stoffliste Gefahrstofflager, Lageranlagen 147-LAV-Boxen 1- 15	
Beilage 3:	Beständigkeitsnachweise	
Beilage 4:	Formulare zu Kapitel 17	
	Formulare 17/1, 17/2 und 17/7	
	VaWS-Pläne	
	Verfahrensfließbild Uvinul 3035	PA0-52-1100
	Verfahrensfließbild Uvinul 3035	PA0-52-1101
	Fließbild Wärmekammer W268	PA0-52-892

Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen

Kapitel 20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

20.1	Merkmale der Vorhaben	
20.1.1	Größe des Vorhabens	
20.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	
20.2	Auswirkungen auf die Ökologie	
20.2.1	Abfälle	
20.2.2	Abwasser	
20.2.3	Abluft	
20.2.4	Lärm	
20.3	Boden- und Grundwasserschutz	
20.3.1	Löschwasserrückhaltung	
20.3.2	Entwässerung der Tanklager	

Kapitel 21 Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

21.1	Allgemeines	
21.2	Abbruch der Anlage	

Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

22.1	Allgemeines	
22.2	Innerbetrieblicher Transport	
22.3	Standorthistorie	
22.4	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	
22.5	Beilagen zu Kapitel 22	
	Formular 22/1	
	Lagepläne „WHG-Flächen“	

Anlagenverzeichnis

Anlage Bezeichnung Zeichnungs-Nr.

1	Verfahrensfließbild Uvinul 3035 [REDACTED]	PA0-52-1100
2	Verfahrensfließbild Uvinul 3035 [REDACTED]	PA0-52-1101
3	Fließbild Wärmekammer W 268	PA0-52-892/2
4	Aufstellungsplan Tanklager [REDACTED]	PA0-52-679
5	Aufstellungsplan EG	TA0-52-264
6	Aufstellungsplan 1. OG	TA0-52-743
7	Aufstellungsplan 2. OG	TA0-52-744
8	Aufstellungsplan 3. OG	TA0-52-745
9	Aufstellungsplan 4. OG	TA0-52-746
10	Aufstellungsplan Lagerhalle	PA0-52-678

Ordner 2 Teil 1 und 2-Sicherheitsbericht der MZ-Anlage, Oktober 2014, Revision 7

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage welcher absehbar länger als zwei Stunden dauern wird, sind die hiermit genehmigten chemischen Umsetzungen schnellstmöglich abzufahren.

3.1.3

Chemische Umsetzungen, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Wärmekammer 052 HBV 60

4.1.1

Die HBV-Anlage ist vor Inbetriebnahme und danach im Turnus von 5 Jahren vom Sachverständigen nach § 23 VAWS zu prüfen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die sicherheitstechnischen Randbedingungen sind vor jeweiligem Kampagnenbeginn von der Betriebsleitung zu kontrollieren. Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen (z.B. Verriegelungen) sind vor Umbelegungen von Rührbehältern vor Inbetriebnahme anzupassen. Sicherheitsrelevante Zuleitungen sind ggf. abzuflanschen und mit Steckscheiben zu verschließen.

6. Brandschutz

6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.2

Der betriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim mitzuteilen.

6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

6.6

Die Einspeisestellen für Löschwasser und halbstationäre Beschäumungsanlagen sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Soweit diese nicht unmittelbar an einer Feuerwehrumfahrt liegen, ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN14090 einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.7

Die vorhandenen Steigleitungen, sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

7. Abfallrecht

7.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Ab10 Kontaminierte Verpackungen (Verpackungen, die gef. Stoffe enthalten oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab11 Verbrauchte Chemikalienbinder	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab12 Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab13 Produktions- und Filtrückstände (Aufsaug- und Filtermaterialien MZ-Anlage)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab14 Destillationsrückstand	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

7.2:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Wartung und Instandhaltung

8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

9.1

Der Ausgangszustandsbericht beschränkt sich dabei auf die Fläche zwischen dem Produktionsgebäude [REDACTED] und der Lagerhalle [REDACTED].

9.2.

Die Plandarstellung im AZB ist dahingehend zu ergänzen, dass aus dem Plan der von dem Antrag betroffene Teilbereich des Gesamtgeländes der MZ-Anlage erkennbar ist. Außer den VAWS-Flächen in diesem Teilbereich sind das Anlagengrundstück, die allgemeinen Verkehrswege, die betrieblichen Verkehrswege und Übergabeflächen für gefährlich, relevante Stoffe [REDACTED] und ggfs. andere Flächen zu kennzeichnen.

9.3

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstücks sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweils gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

9.4

Die Frist für die in Ziffer 9.3 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Uvinul 3035-Produktion.

9.5

Die Inbetriebnahme der Uvinul 3035-Produktion ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit Zustimmung schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

Begründung zu Ziffer 9.5:

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung und Sicherstellung des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

IV.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 08. Oktober 2014 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MZ-Anlage (Herstellung von Uvinul 3035) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 12.01.2015 der Antragstellerin per E-Mail zur Stellungnahme zugesandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 21.05.2015 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über die vorhandene thermische Nachverbrennung der BASF-Lampertheim, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt. Weitere Grenzwerte mussten in diesem Verfahren nicht festgelegt werden.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Die abfallrechtlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise der Ziffer III.7 sichergestellt.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig. Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt. Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III 6 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

Boden- und Grundwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben sowie für die vorhandene MZ-Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bis zur Inbetriebnahme der Uvinul 3035-Produktion vorzulegen.

Erfordernis eines AZB:

1. Produktionsgebäude [REDACTED] und Tanklager [REDACTED]

Das Produktionsgebäude ist entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS ausgestaltet und überwacht. Auch wenn bei einer betriebsmöglichen Havarie wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen, können diese mit der vorhandenen Hallenbodenqualität (medienbeständige Fliesen) und dem Auffangvolumen wirksam zurückgehalten werden.

Das Tanklager ist entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS ausgestaltet und überwacht. Auch wenn bei einer betriebsmöglichen Havarie sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen, können diese mit der vorhandenen Hallenbodenqualität und dem Auffangvolumen wirksam zurückgehalten werden. Kommen theoretisch weitere Havarien hinzu, kann von der Auffangwanne des Tanklagers Flüssigkeit in einen zentralen Havarietank (5000m³) abgeleitet werden

Die ständig besetzte Messwarte mit vollkontinuierlichen 4-Schichtbetrieb sowie regelmäßige Kontrollgänge sorgen für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadenfälle in dem Gebäude und an dem Tanklager. Eine Durchdringung der VAWS-Flächen durch wassergefährdende Stoffe ist daher nicht zu besorgen.

Betriebsstörungen werden frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr ergriffen.

Im Brandfall wird Löschwasser in den Phönixrinnen an den Ausgängen des Produktionsgebäudes aufgefangen und kann ebenfalls im Havarietank gepuffert werden.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers in den o.g. Bereichen ist auszuschließen.

2. Lagerhalle ■■■

In dieser Halle werden überwiegend Feststoffe oder für eine Bodenverunreinigung nicht relevante flüssige Stoffe gelagert. Eine gesonderte Betrachtung in Bezug auf AZB-Bedarf ist nicht gegeben.

3. Fläche zwischen Produktonshalle ■■■ und Lagerhalle ■■■ (grün markierter Bereich, s. Lageplan):

Die in Straßenbauweise ausgeführte Fläche ist keiner Anlage nach VAWs zuzurechnen und wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht beurteilt.

Hinweis: Auf dieser Fläche findet Staplerverkehr mit 1m³ IBC oder Paletten mit 200l Fässer statt, wobei umweltrelevante Stoffe (s. S. 19, Kap. 22) transportiert werden. Unfälle mit dem Stapler, bei denen ein IBC oder 200l Fässer leckschlagen sind möglich. Verunreinigungen des Bodens auf dieser Fläche sind nicht auszuschließen.

Zusammenfassung

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Str. 37

64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen